

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2012

Nr. 2012/2156

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg: Teil-GEP Stammbachstrasse

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP) Stammbachstrasse mit den folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1: 1'000 (Dok. Nr.: 3.640.1100)
- Technischer Bericht.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschloss den Teil-GEP an seiner Sitzung vom 30. April 2012 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Auflage. Die öffentliche Auflage der Teil-GEP Unterlagen fand zwischen dem 3. Mai 2012 und dem 3. Juni 2012 statt. Da während der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind, gilt der Teil-GEP von der Einwohnergemeinde als beschlossen.

In der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg sind derzeit die Generellen Kanalisationsprojekte (GKP) gültig für

- die damalige Einwohnergemeinde Lohn vom 4. Mai 1965 mit den Erweiterungen durch RRB Nr. 4724 vom 24. August 1973, RRB Nr. 1528 vom 29 März 1974, RRB Nr. 452 vom 17. Februar 1987 und RRB Nr. 3084 vom 26. September 1989 sowie für
- die damalige Einwohnergemeinde Ammannsegg in der Überarbeitung des GKP genehmigt durch RRB Nr. 2522 vom 14. August 1990 und der Ergänzung durch RRB Nr. 2549 vom 14. Dezember 1998.

2. Erwägungen

2.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sind von den Einwohnergemeinden Nutzungsplanungen über die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zu erstellen. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.2 Der Nutzungsplan (Dok. Nr. 3.640.1100) schliesst die Summe aller Teileinzugsgebiete, die an Schacht LR 540.2 anschliessende Dükerleitung unter der Solothurnstrasse und des Bahntrasse der RBS sowie die daran anschliessende Leitung (L540.3 bis LR 545) ein.

Für eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen (hier Teil-GEP) kann auch kein Präjustiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

- 2.3 Der Teil-GEP Stammbachstrasse wurde vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.
- 2.4 Umgang mit dem Niederschlagsabfluss und Versickerungen
- 2.4.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gestützt auf § 83 GWBA wird in § 22 Abs. 2 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16) konkretisiert, dass die Einwohnergemeinden Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser aus dem Liegenschaftsbereich in Wohn- und Landwirtschaftszonen bewilligen. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton oder der Bund zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des AfU entnommen werden.
- 2.4.2 Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen sind immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.4.3 Das Einzugsgebiet des Teil-GEPs ist mit Ausnahme des unteren Abschnitts der Stammbachstrasse im Trennverfahren zu entwässern. Der unverschmutzte Regenabfluss ist ortsnah zu versickern. Wegen der begrenzten Durchlässigkeit der sickerfähigen Schicht ist die Versickerung durch Retentionsmassnahmen zu ergänzen. Durch Versickerung und Retention ist der tatsächliche Spitzenabflussbeiwert der einzelnen Liegenschaften auf höchstens 0.15 zu beschränken und im Baugesuch nachzuweisen. Die errichteten privaten Abwasseranlagen sind durch die örtliche Bauverwaltung abzunehmen und im Kataster nachzuführen.
- 2.4.4 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Der Teil-GEP Stammbachstrasse der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1. aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Auflagen genehmigt.

- 3.2 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.3 Das bisherige, am 4. Mai. 1965 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt mit den unter Abschnitt 1. aufgeführten Ergänzungen der damaligen Einwohnergemeinde Lohn sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Lohn-Ammansegg betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten Teil-GEP widersprechen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, Stöcklistrasse 2, 4573 Lohn-Ammannsegg**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 001 / 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>623.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (stp), mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, Stöcklistrasse 2, 4573 Lohn-Ammannsegg, mit je 2 genehmigten Plänen (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bau- und Werkkommission Lohn-Ammannsegg, Stöcklistrasse 2, 4573 Lohn-Ammannsegg

WAM Planer und Ingenieure AG, Postfach 1244, 4502 Solothurn, mit 1 genehmigten Plan (folgt später) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungsweisen: Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg: Genehmigung Teil-GEP Stammachstrasse.“)